

- Transportplananteil zuwenig bestellte oder zuviel in Anspruch genommene Doppelachse 20 M
- b) für jede für Sonnabende, Sonn- und Feiertage zuwenig bestellte Doppelachse 40M
- c) für jede nicht rechtzeitig bestellte, jedoch von der Eisenbahn am Bedarfstag gestellte Doppelachse 5M
- Abbestellte Doppelachsen gelten als nicht bestellt;
2. die Eisenbahn
- a) für jede nicht gemäß § 22 Abs. 1 Ziff. 3 Buchst. a gestellte Doppelachse an Sonnabenden, Sonn- und Feiertagen 20M
40M
- b) an den Absender entsprechend der Vereinbarung gemäß § 20 Abs. 5 für jeden abweichend von § 22 Abs. 1 Ziff. 3 Buchst. d mit mehr als 2 Stunden Verspätung bereitgestellten Güterwagen je Stunde 1M
jedoch je Güterwagen nicht mehr als 5M
- (2) Für die im Abrechnungszeitraum zuwenig bestellten bzw. zuwenig bereitgestellten Doppelachsen sind keine Vertragsstrafen zu berechnen, sofern die Verpflichtungen gemäß § 22 Abs. 1 Ziff. 1 Buchst. b bzw. § 22 Abs. 1 Ziff. 3 Buchst. a in Tonnen erfüllt wurden. Zuviel in Anspruch genommene Doppelachsen sind vertragsstrafenfrei, wenn Güterwagen gestellt wurden, die nicht dem Transportplanbescheid entsprechend ausgelastet werden können.
- (3) In den Transportverträgen gemäß § 20 Abs. 3 kann vereinbart werden, daß die Eisenbahn an den Transportkunden für jede ausgefallene Bedienung 10 -M Vertragsstrafe zu zahlen hat.
- (4) Bei Verletzung vergleichbarer Verpflichtungen aus der schriftlichen Vereinbarung über Transporte in geschlossenen Zügen gemäß § 20 Abs. 5 können in den Transportverträgen Vertragsstrafen festgelegt werden. Zwischen den übergeordneten Organen können entsprechende Vereinbarungen abgeschlossen werden.
- (5) In den Transportverträgen gemäß § 20 Abs. 3 können im Interesse der besseren Planerfüllung für die Verletzung vergleichbarer Pflichten zwischen den Transportkunden und der Eisenbahn weitere Vertragsstrafen in angemessener Höhe vereinbart werden.
- (6) Die Vertragserfüllung ist von den Transportkunden und der Eisenbahn ständig zu überwachen und nach Abschluß des Planmonats unverzüglich abzustimmen. Vertragsstrafen sind bis zum Ende des dem Planmonat folgenden Monats in Rechnung zu stellen; jedoch sind Vertragsstrafen gemäß Abs. 1 Ziff. 2 Buchst. b unverzüglich nach ihrer Entstehung in Rechnung zu stellen.
- (7) Anstelle von Vertragsstrafen können in den Transportverträgen gemäß § 20 Abs. 3 zwischen der Eisenbahn und den Transportkunden Preissanktionen vereinbart werden. Diese Preissanktionen dürfen die in den Absätzen 1 und 3 vorgesehene Vertragsstrafenhöhe nicht übersteigen.

§24

(1) Durch Transportverträge gemäß § 20 Abs. 4 werden verpflichtet:

1. der Absender insbesondere
- a) zur fristgerechten und gleichmäßigen Bestellung und Inanspruchnahme des im Transportplanbescheid bestätigten Transportraumes, gegebenenfalls unter Berücksichtigung der vereinbarten Bedarfstage und -mengen,
- b) zur jederzeitigen Entgegennahme der Ankündigung und Benachrichtigung,
- c) zur Verbesserung der Beladeleistungen durch technische und organisatorische Maßnahmen;

2. die Eisenbahn insbesondere
- a) zur Bereitstellung des gemäß Ziff. 1 Buchst. a bestellten Transportraumes innerhalb des Abrechnungszeitraumes,
- b) zur Abgabe der Ankündigung und Benachrichtigung gemäß § 17,
- c) zur Einhaltung der angekündigten Bereitstellungsstunde.
- (2) Bei Verletzung von Verpflichtungen aus dem Transportvertrag gemäß § 20 Abs. 4 haben Vertragsstrafe zu zahlen:
1. der Absender
- a) für jede gegenüber dem bestätigten Transportplanbescheid zuviel in Anspruch genommene Doppelachse 20M
- b) für jede für Sonnabende, Sonn- und Feiertage zuwenig bestellte Doppelachse 40M
- Abbestellte Doppelachsen gelten als nicht bestellt;
2. die Eisenbahn
- für jede nicht gemäß Abs. 1 Ziff. 2 Buchst. a gestellte Doppelachse 20M
- an Sonnabenden, Sonn- und Feiertagen 40M

§25

Anstelle der in den vorstehenden Bestimmungen genannten Abrechnungszeiträume (Dekade, Monat) können vom Minister für Verkehrswesen andere Abrechnungszeiträume festgelegt werden. Diese werden im Tarif- und Verkehrs-Anzeiger (TVA) veröffentlicht.

Dritter Teil

Schlußbestimmungen

§26

(1) Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. Juli 1973 in Kraft.

(2) Transportverträge gemäß § 20 Abs. 3 sind bis zum 15. Dezember 1973 zwischen der Eisenbahn und den Transportkunden abzuschließen. Die beim Inkrafttreten dieser Durchführungsbestimmung bestehenden Transportverträge behalten bis zum Abschluß der neuen Transportverträge ihre Gültigkeit, wobei die Grundsätze der Allgemeinen Leistungsbedingungen für Transportverträge gemäß dieser Durchführungsbestimmung anzuwenden sind. Sofern nach dieser Durchführungsbestimmung die Voraussetzungen für den Abschluß von Transportverträgen gemäß § 20 Abs. 3 nicht mehr vorliegen, sind die bestehenden Transportverträge mit Wirkung vom 1. Juli 1973 aufgehoben.

Berlin, den 28. März 1973

Der Minister für Verkehrswesen

Arndt

**Zweite Durchführungsbestimmung*
zur Transportverordnung
— Bestimmungen für den Bereich Binnenschifffahrt
und Allgemeine Leistungsbedingungen
für Transportverträge mit dem
VEB Deutsche Binnenreederei —
vom 28. März 1973**

Auf Grund des § 25 der Transportverordnung (TVO) vom 28. März 1973 (GBl. I Nr. 26 S. 233) und des §33 des Vertragsgesetzes vom 25. Februar 1965 (GBl. I Nr. 7 S. 107) wird folgendes bestimmt:

» 1. DB vom 28. März 1973 (GBl. I Nr. 26 S. 239)